Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen

Band: 49 (1993)

Heft: 1

Artikel: Ein Anlass ohne Frauen

Autor: M-T.L.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-844944

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Siehe Rechtliche Hinweise.

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. <u>Voir Informations légales.</u>

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. See Legal notice.

Download PDF: 16.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Möglichkeit, die elterliche Gewalt beiden Elternteilen zuzuteilen, wurde vom VAST in seiner Vernehmlassung kritisch betrachtet. Gerade in Konfliktsituationen wirkt sich unserer Ansicht nach ein gemeinsames Sorgerecht eher kontraproduktiv aus.

Eine Abkehr von der reinen Zahlelternschaft bedeutet die neue Verpflichtung, dass Elternteile ohne elterliche Gewalt über besondere Ereignisse
im Leben des Kindes zu benachrichtigen und bei wichtigen Entscheidungen
anzuhören sind. Sie können selbst bei
Lehrpersonen, Lehrmeistern oder Ärzten Auskünfte über den Zustand und die
Entwicklung des Kindes einholen.

Schlussbemerkung

Sehr weitgehende Errungenschaften bringt die bundesrätliche Vorlage nicht. Gut ist, dass das veraltete Verschuldensprinzip fallengelassen wird. Dringend nötig ist allerdings die Verbesserung der Stellung der geschiedenen Frau. Diese wird einerseits durch die nachträgliche Möglichkeit der Festsetzung einer Rente oder deren Erhöhung verbessert. Anderseits liegen besondere Bestimmungen über die Aufteilung der Ansprüche aus der beruflichen Vorsorge vor.

Olga Gamma

Eine Leserin macht uns im Zusammenhang mit der Vernehmlassung auf folgendes aufmerksam: Auch das revidierte Scheidungsrecht geht von der typischen 'Normalfamilie' aus. Immer mehr heiraten jedoch Frauen auch jüngere Männer. Hat der Ehemann einen künstlerischen Beruf oder ist er Selbständigerwerbender, sieht es mit seinen zukünftigen Ansprüchen an die Pensionskasse schlecht aus. Nach dem neusten Entwurf kann es geschehen, dass die verlassene Ehefrau nach Jahren ihren eigenen Rentenanspruch mit ihrem einstigen Ehemann teilen muss, obwohl er sich wieder verheiratet hat und aus der neuen Beziehung vielleicht sogar Kinder da sind.

Ein Anlass ohne Frauen

Dr. Andrea Schenker ist Mitarbeiterin an der Nationalen Alarmzentrale in Zürich und dort für den Bereich Information, verschiedene interne Projekte, die Schulung (der Offiziere) und die Beziehungen zur EG verantwortlich. Sie hat in Wirtschaftswissenschaft doktoriert, hat an der ETH ihr Studium als Lebensmittelingenieurin mit dem Diplom abgeschlossen und am Paul Scherrer Institut den eidgenössischen Fähigkeitsausweis als Strahlenschutzsachverständige erlangt. Zudem ist sie Mitglied des zivilen Führungsstabes des Kantons Zürich.

Vor einiger Zeit erhielt sie eine Einladung zu einem Abendanlass mit den höheren Chargen der Alarmzentrale aus Bern. Sie folgte pflichtbewusst dieser Befehls-Einladung, doch am Eingang wurde ihr bedeutet, dies sei ein Anlass ohne Frauen. Sie verstand dies in dem Sinne, dass die Ehegesponse der Herren Offiziere nicht geladen waren, doch nein, auch sie war eben eine Frau und als solche nicht willkommen. Die Herren Offiziere, die sie ausgebildet hatte, wollten unter sich sein. Die Einladung hatte sie nur erhalten, weil der Computer, der sie ausdruckte, nicht so chauvinistisch ist wie die Mitarbeiter der Alarmzentrale. Kommentar hinuntergeschluckt, er wäre bissig geworden. M-T.L.